



# Amtsblatt

## für den Regierungsbezirk Münster

Herausgeber: Bezirksregierung Münster

Münster, den 13. Januar 2017

Nummer 2

### INHALTSVERZEICHNIS

<b>B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung</b>	<b>9</b>	10	Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)	10
9 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)	9	<b>C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen</b>	<b>11</b>	
		11	Bekanntmachung	11

### B: Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

#### 9 Öffentliche Bekanntmachung gemäß § 73 Abs. 6 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)

Bezirksregierung Münster  
Dezernat 52  
Az.: 52-500-0623020/0003.G

48147 Münster, 13.01.2017

Die AGR Abfallentsorgungs-Gesellschaft Ruhrgebiet mbH, Im Emscherbruch 11, 45699 Herten, hat mit Datum vom 30.06.2016 bei der Bezirksregierung Münster einen Antrag auf Planfeststellung zur Erhöhung der Zentraldeponie Datteln Löringhof, Im Löringhof in 45711 Datteln, für die Ablagerung von Abfällen der Depo-nieklasse I vorgelegt. Das Vorhaben befindet sich in der Gemarkung Datteln, Flur 89, 90.

Für dieses Vorhaben ist gemäß § 35 Abs. 2 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen - Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212 / FNA 2129-56) ein Planfeststellungsverfahren nach den Vorschriften der §§ 72 ff. VwVfG vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102 / FNA 201-6) i.V.m. § 9 Abs. 1 b UVPG durchzuführen. Für die Durchführung dieses Verfahrens ist die Bezirksregierung Münster nach § 2 Abs. 1 i. V. m. § 1 Abs. 2 Nr. 2 und Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) vom 3. Februar 2015 (GV. NRW. S. 268 / SGV. NRW. 282) zuständig.

Die Antragsunterlagen haben in der Zeit vom 05.09.2016 bis zum 04.10.2016 bei der Stadt Datteln, der Stadt Waltrop und der Bezirksregierung Münster öffentlich ausgelegen.

Die rechtzeitig eingegangenen Stellungnahmen und Einwände von Vereinigungen und den beteiligten Behörden

werden mit dem Träger des Vorhabens und den Betroffenen gemäß § 73 Abs. 6 VwVfG erörtert.

Der Erörterungstermin findet am

**Dienstag, 21.02.2017 um 9:30 Uhr**  
(Einlass ab 9:00 Uhr)  
in der Stadthalle in Datteln  
Kolpingstr. 1, 45711 Datteln

statt.

Bei Bedarf kann dieser Termin an dem darauffolgenden Tag, 22.02.2017, ebenfalls um 9:30 Uhr beginnend, fortgesetzt werden. Dieses wird am Ende des Erörterungstages bekannt gegeben.

Hinweise:

1. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich Teilnahmeberechtigt sind
  - Antragsteller
  - Vertreter der Behörden
  - Einwender
  - sonstige Betroffene
  - Vereinigungen
  - Vertreter der Planfeststellungsbehörde

Die Verhandlungsleitung kann aus Sachgründen weitere Personen, insbesondere etwa Pressevertreter, zulassen, solange kein Beteiligter widerspricht.

2. Die Teilnahme am Termin ist jedem, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten (Nachweis durch schriftliche Vollmacht notwendig) ist möglich.
3. Es findet eine Eingangskontrolle statt. Die Teilnehmer/Innen werden gebeten, ihre Ausweispapiere (Vollmacht) bereitzuhalten.

4. Bei Ausbleiben eines Beteiligten kann auch ohne ihn verhandelt werden.
5. Das Anhörungsverfahren ist mit Abschluss der Verhandlung beendet.
6. Durch die Teilnahme am Erörterungstermin oder durch Vertreterbestellung entstehende Kosten können nicht erstattet werden.

Im Auftrag  
gez. Andrea Düssler

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 9 - 10

## 10 Bekanntmachung gemäß § 10 des Bundes- Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Bezirksregierung Münster  
500-0009555/0001.V

48147 Münster, den 03.01.2017

Die Firma MaXXcon Saerbeck GmbH & Co. KG hat die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zur Klärschlammverbrennung auf dem Grundstück Riesenbecker Str. 54 in 48369 Saerbeck (Gemarkung 055026, Flur 58, Flurstück 66/67) beantragt.

Das Vorhaben ist immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftig gem. § 1 Abs. 1 in Verbindung mit den Ziffern 8.1.1.3, 8.12.2 und 8.10.2.1 des Anhanges 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Es handelt sich um eine Anlage nach der Industrie-Emissionsrichtlinie 2010/75/EU.

Das beantragte Vorhaben wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BImSchG bekannt gemacht.

Gegenstand des Antrages ist die Errichtung und der Betrieb einer mit Klärschlamm befeuerten Verbrennungsanlage mit einer Gesamtfeuerungsleistung von 6,8 Megawatt thermisch. Der Dampferzeuger ist für eine Dauerleistung von 6,4 t/h Heißdampf ausgelegt. In dem nachgeschaltetem Turbosatz wird die thermische Energie des Heißdampfes in elektrische Energie umgewandelt, bei einer elektrischen Leistung des Generators von etwa 0,5 Megawatt. In der Mono-Verbrennungsanlage für Klärschlamm werden ausschließlich Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser eingesetzt. Die wesentlichen Anlagenkomponenten sind

- der Annahme- und Lagerbereich mit dem Klärschlamm-Lager,
- die Brennstoffkonditionierung,
- die Verbrennung und Dampferzeugung,
- die Rauchgasreinigung,
- der Speisewasserbehälter und die Speisewasser-aufbereitung,
- der Lagerbereich für Betriebsstoffe,
- der Lagerbereich für prozessbedingte Abfälle und
- die Stromerzeugung verbunden mit der Kühlung und Kondensation.

Das Vorhaben fällt unter Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage zum Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) so dass gemäß § 3b UVPG eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Dazu hat die Antragstellerin nachfolgend genannte Unterlagen zu den Umweltauswirkungen des Vorhabens vorgelegt. Diese Unterlagen sind nach Themenbereichen geordnet, die zu-

nächst allgemein beschrieben werden. Anschließend erscheinen Titel der zugehörigen Gutachten in eingerückter Darstellung:

### 1. Umweltverträglichkeitsuntersuchung

Beschreibung und Bewertung der Bestandssituation sowie der Auswirkungen des Vorhabens auf Menschen und deren Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, den Boden, das Wasser, die Luft, das Klima und die Landschaft, Kultur- und sonstige Sachgüter sowie ihre Wechselwirkungen.

- Umweltverträglichkeitsuntersuchung (UVU) für das Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in Saerbeck (weyer Gruppe / PROBIOTEC GmbH, Oktober 2016)

### 2. weitere Gutachten

Darstellung und Beschreibung der von der Anlage prognostizierten Immissionen und der durch den Betrieb der Anlage verursachten Auswirkungen. Hierzu wurden folgende Gutachten erstellt:

- Immissionsschutz-Gutachten zur Schornsteinhöhenberechnung für den Abgaskamin einer Anlage zur energetischen Verwertung von kommunalem Klärschlamm (Uppenkamp und Partner, Oktober 2016)
- Immissionsschutz-Gutachten zu Geruchs- immissionen durch den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in Saerbeck (Uppenkamp und Partner, Oktober 2016)
- Immissionsschutz-Gutachten zur Schall- immissionsprognose für die geplante Monoklärschlammverbrennungsanlage (Uppenkamp und Partner, Oktober 2016)
- Immissionsschutz-Gutachten zum Schutz der menschlichen Gesundheit durch den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in Saerbeck (Uppenkamp und Partner, Oktober 2016)
- Immissionsschutz-Gutachten zum Schutz der Vegetation und von Ökosystemen durch den Betrieb einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in Saerbeck (Uppenkamp und Partner, Oktober 2016)
- Untersuchung zur FFH-Verträglichkeit für die geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in Saerbeck (weyer Gruppe / PROBIOTEC GmbH, Oktober 2016)
- Relevanzprüfung zum Ausgangszustandsbericht des Bodens und des Grundwassers für die geplante Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage in Saerbeck (weyer Gruppe/PROBIOTEC GmbH, Oktober 2016)
- Artenschutzrechtliche Prüfung (Stufe I), (öKon GmbH, Oktober 2016)
- Brandschutzkonzept für den Neubau einer Klärschlamm-Monoverbrennungsanlage (weyer Gruppe / PROBIOTEC GmbH, Oktober 2016)

Der Antrag auf Genehmigung sowie die zugehörigen Unterlagen liegen nach der Bekanntmachung einen Monat, vom 23.01.2017 bis einschließlich 22.02.2017, während der Dienststunden und darüber hinaus auch nach Vereinbarung zur Einsicht bei folgenden Behörden aus:

1. Rathaus Saerbeck, Amt für Planen und Bauen, 1. OG Zimmer 206, Ferrieres-Straße 11, 48369 Saerbeck
2. Bezirksregierung Münster, Dezernat 53, Zimmer N5011, Albrecht-Thaer-Str. 9, 48147 Münster.

Die Antragsunterlagen sind parallel zur Auslegung ab 23.01.2017 bis einschließlich 22.02.2017, auch auf der Internetseite der Bezirksregierung Münster ([www.brms.nrw.de/go/verfahren](http://www.brms.nrw.de/go/verfahren) → Genehmigung von Anlagen, unter dem Stichwort "MaXXcon Saerbeck GmbH & Co. KG") verfügbar gemacht.

Etwaige Einwendungen gegen das Vorhaben können vom 23.01.2017 bis einschließlich 08.03.2017 bei den vorgenannten Behörden schriftlich vorgebracht werden. Mit Ablauf dieser Frist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Dies gilt nicht für ein sich anschließendes Gerichtsverfahren.

Die Einwendungen sind mit Namen und der vollen leserlichen Anschrift des Einwenders zu versehen.

Einwendungen können auch in elektronischer Form gemäß § 3a VwVfG NRW an die elektronische Poststelle der Bezirksregierung Münster übermittelt werden.

Das elektronische Dokument muss gemäß § 3a Abs. 2 Satz 2 VwVfG NRW mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz (SigG) versehen sein. Wegen der diesbezüglichen technischen Voraussetzungen wird auf die Internetveröffentlichung unter [www.brms.nrw.de/go/egvp](http://www.brms.nrw.de/go/egvp) verwiesen. Eine einfache E-Mail erfüllt diese Anforderungen nicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Einwendungsschreiben an die Antragstellerin zur Stellungnahme weitergegeben werden. Auf Verlangen des Einwenders werden dabei Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhaltes der Einwendung erforderlich sind.

Sofern Einwendungen erhoben werden, können diese gemäß § 10 Abs. 4 Nr. 3 und Abs. 6 BImSchG aufgrund einer Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde - auch bei Ausbleiben der Antragstellerin oder von Personen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben - in einem besonderen Erörterungstermin erörtert werden.

Sollte ein Erörterungstermin durchgeführt werden, beginnt dieser am 30.03.2017 ab 10.00 Uhr im Bürgersaal der Gemeinde Saerbeck, Ferrieres - Str. 12, 48369 Saerbeck.

Der Erörterungstermin ist öffentlich. Ein Recht zur Teilnahme haben neben den Vertretern der beteiligten Träger öffentlicher Belange die Antragstellerin und diejenigen, die form- und fristgerecht Einwendungen erhoben haben. Sonstige Personen können als Zuhörer am Termin teilnehmen, sofern genügend freie Plätze zur Verfügung stehen.

Die Entscheidung über die Einwendungen wird nach dem Erörterungstermin allen Einwendern schriftlich zugestellt. Die Zustellung kann auch durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Im Auftrag  
gez. Christian Hohlbein

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 10 - 11

## C: Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

### 11 Bekanntmachung

Gemäß Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (GO NRW) hat der **Regionalverband Ruhr** für das **Jahr 2015** einen **Bericht über seine Beteiligungen an Unternehmen und Einrichtungen** erstellt. Der Bericht kann in der Zeit vom **20.02. - 24.02.2017**, jeweils von **09:00 Uhr - 15:00 Uhr**, beim **Regionalverband Ruhr** in Essen (Gutenbergstr. 47, Raum 317) eingesehen werden.

Abl. Bez.Reg. Mstr. 2017 S. 11

## **Amtsblatt**

**für den Regierungsbezirk Münster**

Bezirksregierung Münster

48128 Münster



---

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 48128 Münster zu richten. – Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich. Redaktionsschluss: Freitag 10.00 Uhr. – Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €. Einrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €. Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 0,50 € Versandkosten erhoben. Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 2,00 € Versandkosten, werden Ende des Jahres per Rechnung ausgewiesen.

Abonnementsbestellungen und – Kündigungen wie folgt:  
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.  
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Münster  
Domplatz 1-3, 48143 Münster,  
Auskunft erteilt Frau Brockmeier, Tel-0251-411-1097  
Email: [poststelle@brms.nrw.de](mailto:poststelle@brms.nrw.de)

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Münster  
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Münster